

## Beschluss

der **Jugendversammlung der Sportjugend im KSB Steinfurt e.V.** am 13.03.2013 in Burgsteinfurt  
und der **Mitgliederversammlung des KSB Steinfurt e.V.** am 20.03.2013 in Emsdetten

### „Verantwortung übernehmen – Flagge zeigen – Wir machen Kinder stark!“

Über 56.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind Mitglieder in den Sportvereinen im Kreis Steinfurt. Sie treiben dort begeistert Sport - mit hohem Engagement und in einer Gemeinschaft mit anderen - und sie profitieren davon, denn Sporttreiben fördert nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das psycho-soziale Wohlbefinden.

Diese positiven Wirkungen des Sports stellen sich jedoch nicht von selbst ein, sondern liegen in der aktiven Verantwortung der Sportvereine und ihrer Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen. Zu dieser Verantwortung gehört insbesondere die Vermeidung von jedweder Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.

Der organisierte Sport unter dem Dach des KSB Steinfurt e.V. und der Sportjugend Steinfurt<sup>1</sup> baut auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen auf. Alle Mitglieder tragen und gestalten das Vereins- und Verbandsleben mit und tun dies meist ehrenamtlich.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang einen ähnlichen Stellenwert findet, birgt aber potenziell auch Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder und Jugendliche im Sport vor jedweder Gewalt schützt. Dabei sind fachliche Mindeststandards zur Verbesserung der Prävention und Intervention gerade im Hinblick auf sexualisierte Gewalt auch im Sport notwendig.

Der KSB sieht sich in besonderer Weise verpflichtet, die dem Sport anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirkungsvoll vor jedweder und insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen und unterstützt die Vereinbarung des DOSB mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sowie das 10- Punkte-Programm des Landesportbundes und der Sportjugend NRW.

Die Jugendversammlung der Sportjugend am 13.03.2013 in Steinfurt und die Mitgliederversammlung des KSB Steinfurt am 20.03.2013 in Ibbenbüren fassen folgende Beschlüsse und fordern **alle** Mitgliedsvereine auf, diese gemeinsam umzusetzen.

1. Der Ehrenkodex wird mit allen Vereinsmitarbeiter/innen diskutiert und von diesen unterzeichnet.
2. Jährliche Berichterstattung auf den Mitglieder- und Jugendversammlungen über die Anzahl der beteiligten Vereine und Umfang der Informations- bzw. Beratungsmöglichkeiten

3. Die Gremien des DOSB, des LSB und der SJ NRW haben ein Präventionskonzept verabschiedet. Die dem KSB Steinfurt angeschlossenen Vereine unterstützen dieses Konzept und die Empfehlungen aus dem gesetzlichen Auftrag, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einzufordern, wenn deren Funktion ein hohes Gefährdungspotential beinhaltet. Dabei sollten u.a. folgende Kriterien berücksichtigt werden
  - Kontakthäufigkeit,
  - Betreuungssituation in Ferienfreizeiten mit Übernachtungen,
  - Vereinsfahrten zu Wettkämpfen mit Übernachtungen,
  - Grad der Abhängigkeit (Spitzensport versus Breitensport),
  - Sportart
4. Der KSB Steinfurt und seine Sportjugend organisieren Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für Betreuer/innen bei Ferienfreizeiten, Kurz & Gut - Seminare für Führungskräfte und Übungsleiter/innen und bieten Beratungsangebote für die Mitgliedsvereine an.
5. Mit dem Kreisjugendamt wird eine gesetzlich verpflichtende Vereinbarung zum Kinderschutz geschlossen, die auch als Maßgabe für alle Mitgliedsvereine gilt.

**Wir, als verantwortungsbewusste Mitarbeiter/innen in unseren Sportvereinen, treten für die positiven Werte im Sport ein, denn Bewegung, Spiel und Sport bieten die Chance, positive Wirkungen für die Bildungs- und Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder bereits ab dem Kleinkindalter zu erreichen.**

**Diese WERTvollen Chancen des Sports wollen wir in unseren Sportvereinen nutzen und dazu beitragen, dass unsere Kinder stark werden und zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten heranwachsen.**

**Lasst uns gemeinsam für diese Ziele eintreten!**

**Lasst uns Flagge zeigen, wenn die Grenzen der Fairness überschritten werden!**

**Lasst uns jede Gewalt, ob physisch oder sprachlich, im Ansatz zurückweisen!!**

---

<sup>i</sup> Der KSB ist die Dachorganisation im organisierten Sport im Kreis Steinfurt und vertritt die Interessen seiner über 300 Mitgliedsvereine, die Sportjugend die Anliegen der entsprechenden Jugendorganisationen. In diesem organisierten Sportsystem beraten und unterstützen KSB und Sportjugend die Qualitätsentwicklung in ihren Mitgliedsvereinen.

Die Sportjugend ist in der Satzung des KSB als Jugendorganisation verankert, die nach eigener Ordnung entscheidet und handelt. In der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport verbindet sie zwei Perspektiven: Sie ist zum einen ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und zum anderen die Dachorganisation der Jugendvertretungen in den Mitgliedsvereinen und in dieser Funktion Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendsport im KSB.

Zentrales Anliegen ist es, die Interessen der Mitgliedsvereine auf Kreisebene zu bündeln und zu vertreten sowie die kinder- und jugendpolitischen Aspekte des organisierten Sports in die politische Arbeit des Kreises Steinfurt hineinzutragen. Gleichzeitig fördern KSB und Sportjugend die Innovation in ihren Mitgliedsvereinen und tragen zum Meinungsbildungsprozess bei. Dabei berücksichtigen sie die Strukturmerkmale Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Mitbestimmung und soziale Nähe.



# Kooperationsvereinbarung

gemäß § 72 a SGB VIII zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk des Kreises Steinfurt und dem Kreisjugendamt Steinfurt



## **Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Steinfurt**

Der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, und

---

(im Weiteren als „Träger“ bezeichnet), schließen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendarbeit nach § 72 a SGB VIII die folgende, mit allen Jugendämtern im Kreis Steinfurt abgestimmte Vereinbarung:

### **§ 1 Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe**

- Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen, ist die allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.
- § 72 a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist darüber hinaus, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen.

### **§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste**

- In diese Vereinbarung einbezogen sind alle Einrichtungen und Dienste der Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (§§11-14 SGB VIII sowie 3.AG KJHG – Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW) und hierbei Fachkräfte bzw. neben- und ehrenamtliche Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII beschäftigen.

### **§ 3 Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung**

- Der Träger trägt dafür Sorge, die Qualifizierung und Sensibilisierung seiner Mitarbeiter sicherzustellen und Präventionskonzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.
- Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung kontaktieren kann und den Träger in Fragen der Umsetzung eines Schutzkonzeptes zu unterstützen.

### **§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72 a SGB VIII; Führungszeugnisse gem. § 30 und § 30 a Bundeszentralregistergesetz**

#### **Hauptamtlich beschäftigte Personen:**

- Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind (zu den relevanten Straftaten siehe Anlage F der Arbeitshilfe Führungszeugnisse des Landesjugendringes NRW zum Bundeskinderschutzgesetz).
- Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen und in regelmäßigen Abständen von drei bis fünf Jahren ein Führungszeugnis gem. § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 BZRG vorlegen zu lassen.



#### **Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen:**

- Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die einschlägig vorbestraft ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von dieser Person vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis gem. § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 BZRG vorlegen, wenn sie Aufgaben wahrnimmt, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfordern.
- Die Tätigkeiten, die ein Führungszeugnis erfordern, wurden zwischen öffentlichem und freiem Träger gemeinsam ausgehandelt und sind als Anlage der Vereinbarung beigefügt (siehe Anlage E der Arbeitshilfe Führungszeugnisse des Landesjugendringes NRW zum Bundeskinderschutzgesetz).
- Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung (siehe Anlage D der Arbeitshilfe des Landesjugendringes NRW zum Bundeskinderschutzgesetz).

#### **Zeitpunkt und Regelmäßigkeit der Einsichtnahme:**

- Das Führungszeugnis sollte nicht älter als drei Monate sein. Der Träger sollte regelmäßig im Abstand von drei bis fünf Jahren Einsichtnahme in das Führungszeugnis nehmen.

#### **§ 5 Datenschutz und Dokumentation**

- Die Vorlage des Führungszeugnisses ist zu dokumentieren. Neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter müssen ausdrücklich schriftlich einwilligen, dass das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis, die Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge im Sinne des § 72 a SGB VIII vorliegen, beim Träger gespeichert werden dürfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72 a SGB VIII wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen (siehe Anlage C der Arbeitshilfe des Landesjugendringes NRW zum Bundeskinderschutzgesetz).

#### **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2014 und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- Die Vereinbarung soll bei entsprechenden Empfehlungen überörtlicher Träger bzw. Gesetzesänderungen angepasst werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Kreis Steinfurt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den Träger:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugend- hilfe XY gemäß § 72 a SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname des/der Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Nachname des/der Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

## Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/  
Name und Anschrift des Verbandes

### Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

---

Frau/Herr

---

Geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

---

(Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation

## Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugend- arbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; re- gelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwi- schen Leitung und Grup- penmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchie- verhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochen- endfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreu- ungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Über- nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein beson- deres Vertrauensver- hältnis zu Kindern und Jugendlichen begüns- tigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrau- ensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendver- band ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Grup- pe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensver- hältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Re- gel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilneh- menden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungs- maßnahmen für Minder- jährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kon- takts zu Minderjährigen ausge- gangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/ in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des er- weiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/ in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefehligen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

## **Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel



**Sportjugend  
im Kreissportbund Steinfurt e. V.**  
Bahnhofstraße 35  
48565 Steinfurt

Tel. 02551 83363-0  
Fax 02551 83363-3

www.ksb-steinfurt.de  
info@ksb-steinfurt.de

An die

**Vorsitzenden und Jugendwartinnen/Jugendwarte**

der Mitgliedsvereine im KSB Steinfurt  
im Kreisjugendamtsbezirk des Kreises Steinfurt  
(ohne Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Rheine)

**21. Juli 2014**

***Liebe Vorsitzende, liebe Jugendwartinnen und Jugendwarte,***

im Anhang zu diesem Schreiben erhalten Sie wichtige Informationsmaterialien vom Kreisjugendamt Steinfurt und von Ihrer Dachorganisation, dem KSB Steinfurt bzw. der Sportjugend im KSB Steinfurt.

- Anschreiben der Sportjugend im KSB Steinfurt
- Beschluss der KSB-MV und Jugendversammlung von 2013
- Rückmeldebogen zum Beschluss
- Anschreiben des Kreisjugendamtes Steinfurt
- Vereinbarung zu § 72 (Kinderschutz) **mit Rückumschlag!**

**Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch!**

**Besprechen Sie die Themen in Ihren Vorstandssitzungen und mit Ihrer Vereinsjugend!**

**Die öffentliche Förderung (z.B. Kreiszuschuss) Ihres Vereins wird zukünftig davon abhängig sein, ob Sie die Vereinbarung unterzeichnet haben!**

***Zur Ausgangslage***

In unseren Sportvereinen im Kreis Steinfurt sind rund 70.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre aktiv. Als Vereine übernehmen wir eine Doppelaufgabe: zum einen unterstützen wir das Bedürfnis nach Bewegung, Spiel und Sport und fördern die Nachwuchsarbeit; zum anderen stellen wir uns der pädagogischen Verantwortung, indem wir die Persönlichkeits- und Bildungsentwicklung im und durch Sport unterstützen können. Als gemeinnützige Kinder- und Jugendsportorganisation mit diesem sportlichen und pädagogischen Auftrag erhalten wir die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe und haben somit ein Anrecht auf öffentliche Unterstützung, von der Bereitstellung der Sportstätten bis hin zur finanziellen Zuwendung für unsere Übungsarbeit im Kinder- und Jugendbereich.

**Die besondere Verantwortung**

Diese besondere Verantwortung gegenüber Kinder und Jugendlichen können wir in vielfältiger Weise, insbesondere durch qualifizierte Trainings- und Übungsangebote, die nicht nur den sportlichen Erfolg in den Vordergrund stellen, gerecht werden. Kinder stark zu machen, sie zu selbstbewussten und mitentscheidenden Persönlichkeiten zu fördern und

Engagement über das Sporttreiben hinaus zu fördern sind weitere Erfolgskriterien zeitgemäßer Jugendarbeit im Sportverein.

### **Demokratische Beschlussfassung**

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal auf unsere Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und Jugendversammlungen 2013 verweisen, wo die demokratische Entscheidung zum Thema Prävention („Verantwortung übernehmen – Flagge zeigen – Wir machen Kinder stark!“) einstimmig von unseren Mitgliedsvereinen getragen wurde.

### **Prävention im Sportverein**

Wir dürfen aber auch nicht die Augen vor den Schattenseiten, wie Rassismus, sexualisierte Gewalt und Mobbing – auch im Sportverein – verschließen. Vor dem Hintergrund zunehmender Missbrauchsfälle hat der Gesetzgeber zwingende Regelungen auch für ehrenamtliche Sportvereine erlassen. Es ist somit ein erster Schritt, die beiliegende Vereinbarung in Ihren Vereinsgremien zu diskutieren und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Gleichzeitig sollten alle Vereinsmitarbeiter/innen durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für das Thema sensibilisiert werden. Als Grundlage dient der Handlungsleitfaden des LSB NRW. Wir beraten und unterstützen Sie gerne!

### **Verantwortung und Ernsthaftigkeit**

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Vorständen und Führungsgremien und alle Mitarbeiter/innen in den Abteilungen und Sportgruppen um eine ernsthafte und verantwortungsbewusste Herangehensweise an das Thema Kinderschutz und Prävention.

Wir als gemeinnütziger Kinder- und Jugendsport stellen uns der gesellschaftlichen Verantwortung für das gesunde und selbstbestimmte Aufwachsen unserer Kinder und Jugendlichen in den Sportvereinen.

Der KSB Steinfurt und seine Sportjugend engagieren sich in vielfältiger Weise und in zahlreichen Gremien wie z.B. dem Kreisjugendhilfeausschuss für die Würdigung der Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Sportvereine.

Mit sportlichen Grüßen

Präsidium des KSB Steinfurt

*Max Gehrke, Christina Matthoff, Jürgen Coße, Walter Thomaschky, Ingo Wehmschulte, Julian Lagemann*

Vorstand der Sportjugend

*Jan Klenke, Judith Melzer, Johannes Günther, Ali Pish Been, Merle Böckenhoff, Florian Bauma, Kristin Sandmann, Max Kösters, Annik Grzeszkowiak*

Vorstand des KSB Steinfurt (§26 BGB)

*Uli Fischer, Stefan Vögele*

# „Weiße Bescheid...!? - Tour“

Jugendarbeit, Prävention und *Kinderschutz* im Sportverein

- ⇒ 20.10.2014 Steinfurt
- ⇒ 27.10.2014 Recke
- ⇒ 10.11.2014 Lotte
- ⇒ 17.11.2014 Lengerich
- ⇒ 24.11.2014 Hörstel-Riesenbeck

jeweils von 18.30 bis 21.00 Uhr



## Jugendarbeit, Prävention und Kinderschutz

### *Liebe Vereinsverantwortliche und Mitarbeiter/innen!*

Über 40.000 Kinder bis 14 Jahre sind Mitglieder in unseren Vereinen im Kreis Steinfurt. Sie treiben dort begeistert Sport, mit hohem Engagement und in einer Gemeinschaft mit anderen. Kinder in Bewegung können nur gewinnen, denn Sporttreiben fördert die körperliche Gesundheit und das psycho-soziale Wohlbefinden.

Diese positiven Wirkungen des Sports stellen sich jedoch nicht von selbst ein, sondern liegen in der aktiven Verantwortung der Sportvereine und ihrer Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.

In der Gemeinschaft mit unseren Vereinen sieht sich die Sportjugend als größter Jugendverband im Kreis Steinfurt in besonderer Weise verpflichtet, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, zu verhindern.

Wir wollen mit unseren Mitgliedsvereinen in einen intensiven Austausch kommen und den gesetzlichen Anforderungen des Kinderschutzes (§72a SGB VIII) gerecht werden.

Wir wollen dabei auch die Chance nutzen, die positiven Werte des gemeinnützigen Kinder- und Jugendsports gegenüber Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik herauszustellen.

Wie dies gelingen kann, welche Maßnahmen möglich oder notwendig sind, welche Bedeutung die Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt hat und welche Unterstützungsmaßnahmen gegeben werden können, wollen wir auf unserer „Weißte Bescheid...?!“-Tour mit unseren Mitgliedsvereinen besprechen.

**Wir laden neben den Vorständen alle in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen (ÜL, Trainer/innen, Betreuer/innen auf Ferienfreizeiten etc.) zu unseren Informationsveranstaltungen ein!**

„Weiße Bescheid...?!“

## Programm



## ZEITPLAN

- 18:30 Uhr Begrüßung /Organisatorisches  
*Impuls „Jugendarbeit und Prävention im Sportverein“*
- 19:15 Uhr Tischgespräche in kleinen Gruppen
- 20:00 Uhr kleiner Imbiss
- 20:15 Uhr Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse
- 20:50 Uhr Perspektiven und Verabschiedung

*Die Getränke und der Imbiss sind kostenfrei!*

### Alle Termine in der Übersicht

Datum	Uhrzeit	Ort	Anmelde- schluss
Montag, 20.10.2014	18:30 – 21:00 Uhr	Multifunktionsraum der Technische Schulen Liedekerker Str. 84, 48565 Steinfurt	15.10.2014
Montag, 27. 10.2014	18:30 – 21:00 Uhr	Kleiner Sitzungsraum im Rathaus Recke Hauptstr. 28, 49509 Recke	22.10.2014
Montag, 10.11.2014	18:30 – 21:00 Uhr	Sportfreunde Lotte Cafeteria (Stadion) Jahnstr. 8, 49504 Lotte	05.11.2014
Montag, 17.11.2014	18:30 – 21:00 Uhr	Sitzungsraum im Rathaus Lengerich Tecklenburger Str. 2, 49525 Lengerich	12.11.2014
Montag, 24.11. 2014	18:30 – 21:00 Uhr	Ratssaal im Rathaus Sünthe-Rendel-Str. 14, 48477 Hörstel	19.11.2014

# Anmeldung

## Bitte per Telefon, Fax oder E-Mail!

Wir helfen zur besseren Vorbereitung der Veranstaltung mit und melden uns zu folgendem Termin an (bitte ankreuzen!):

20.10. Steinfurt     27.10. Recke     10.11. Lotte     17.11. Lengerich     24.11. Hörstel

Verein: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname Name E-Mail

## Kontakt

Sportjugend im KSB Steinfurt

Bahnhofstr. 35

48565 Steinfurt

Tel. 02551 833 630

Fax 05221 833 63-3

E-Mail [info@ksb-steinfurt.de](mailto:info@ksb-steinfurt.de)

# „Gewalt fängt bei ‚schwule Sau‘ an“

Uli Fischer, Vorsitzender des Kreissportbundes, will die Vereine sensibilisieren

Von Jens T. Schmidt

**TECKLENBURGER LAND.** Uli Fischer ist Vorstandsvorsitzender des Kreissportbundes Steinfurt. Der 58-Jährige klärt derzeit die Sportvereine der Region mit Infoveranstaltungen über das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ auf. Im Interview erläutert Fischer, was unter „sexualisierter Gewalt“ zu verstehen ist, was die Vereine dagegen tun sollten und wie die Reaktionen sind.

**Herr Fischer, ist „sexualisierte Gewalt“ gleich Missbrauch oder wo fängt „sexualisierte Gewalt“ an?**

**Uli Fischer:** Es geht auch um mimische, gestische und sprachliche Formen von Gewalt, die viel häufiger vorkommen. Es ist eine Tatsache: Wir leben in einer sexualisierten Gesellschaft, und Sprüche wie „Schiedsrichter, du schwule Sau!“ sind im Sprachalltag vorhanden. Das sind Grenzverletzungen, für die wir sensibilisieren wollen.

**Woran können Eltern erkennen, wenn ihren Kindern sexualisierte Gewalt widerfährt?**

**Fischer:** Es gibt keine eindeutigen Indizien. Aber wenn jemand plötzlich verschlossen ist, aggressiv wird oder sonst ein ganz anderes Verhalten an den Tag legt, dann sollte man versuchen

herauszufinden, woran das liegt. Es kann daran liegen, dass der Hund gestorben ist, es kann aber auch anzeigen, dass dem Kind Leid widerfahren ist. Im Zweifelsfall kann man sich an Hilfeeinrichtungen zum Beispiel den Kinderschutzbund wenden. Hier wird auch anonym beraten.

**Treffen Sie in den Vereinen auf offene Ohren oder gibt es eine Abwehrhaltung nach dem Motto „So was gibt’s bei uns nicht“?**

**Fischer:** Grundsätzlich gibt es für diese Themen schon offene Ohren. Slogans wie „Kinder stark machen“ sind in den Vereinen präsent. Beim Thema „sexualisierte Gewalt“ gibt es zwar hier und da leichte Abwehrhaltungen, aber niemand sagt „Das gibt es nicht“. Dafür kennen wir alle den Alltag auf Sportplätzen und in Hallen zu gut: Bestimmte Äußerungen gehen weit über akzeptable Grenzen hinaus. Stress haben wir manchmal mit Zuschauern und Eltern, auf die die Vereine keinen so großen Einfluss haben.

**Es gibt einen Präventionsleitfaden der Deutschen Sportjugend. Können Sie sagen, wie viel Prozent der Vereine vor Ort die dort aufgelisteten Maßnahmen bereits umgesetzt haben?**

**Fischer:** Diesen Präventionsleitfaden hat der Landes-



Uli Fischer (58), Vorstandsvorsitzender des Kreissportbundes

sportbund heruntergebrochen und ein Zehn-Punkte-Programm erstellt. Alle Vereine sind im Juli angeschrieben worden, dass sie bis zum Jahresende diese Vereinbarung unterzeichnen müssen. Bisher haben wir einen Rücklauf von etwa zehn Prozent. Das ist bei über 300 Mitgliedsvereinen ganz in Ordnung. Je größer ein Verein ist, desto aufwendiger ist die Kommunikation.

**Muss nun jeder Trainer und Übungsleiter ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen?**

**Fischer:** Ja, mit dieser Vereinbarung muss sich jeder Träger der Kinder- und Jugendarbeit erklären, dass er

Personen mit eindeutigen Vorstrafen in diesem Bereich ausschließt. Deshalb müssen alle Mitarbeiter, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, so ein Führungszeugnis vorlegen. Bei Trainern und Übungsleitern ist das eindeutig. Es kann aber auch für Betreuer gelten, die in der Umkleide oder auf Fahrten dabei sind. Das muss jeder Verein für sich klären.

**Das bedeutet: Vereinskameraden, die sich mitunter schon 20 oder 30 Jahre lang kennen, müssen nun voneinander polizeiliche Führungszeugnisse einfordern. Birgt das Konfliktpotenzial?**

**Fischer:** Ich habe erst von

einem Fall gehört, in dem sich ein Mitarbeiter geweigert hat. Ich sehe das positiv: So werden Diskussionen über das Thema angestoßen.

**Die katholische Kirche musste wegen mangelhafter Aufklärung von Missbrauchsfällen viel Kritik einstecken. Was kann der Sport daraus lernen?**

**Fischer:** Der Landessportbund besetzt mit seiner Sportjugend seit über zehn Jahren das Thema und ist damit innerhalb des Sports bundesweiter Vorreiter. Besondere Sensibilität hat sich nach einem Vorfall bei einer Freizeit einer Sportorganisation 2010 entwickelt, wo es einen Übergriff von Jugendlichen auf andere Jugendliche gab. Zeitgleich lief die Missbrauchsdiskussion in der Kirche. Uns wurde dadurch klar: Wir müssen uns klar positionieren, wir brauchen einen Handlungsleitfaden. Heute glaube ich schon, dass wir gut aufgestellt sind. Aber wir sind auch eine riesige Organisation mit vielen autonomen Einheiten mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeitern. Bis die Kommunikation da überall angekommen ist, braucht es seine Zeit.

Weitere Infoabende (jeweils montags 18.30 bis 21 Uhr): 10. November Lotte, 17. November Lengerich, 24. November Riesenbeck. Anmeldung unter ☎ 02551/833630 oder E-Mail an: [info@ksb-steynfurt.de](mailto:info@ksb-steynfurt.de)